

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der High-Speed Turbomaschinen GmbH

I. Allgemeines

1. Alle Aufträge werden aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen erkennen die Besteller diese Lieferbedingungen ausdrücklich an.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Braunschweig.
4. Nachstehende Bedingungen werden durch etwaigen Handelsbrauch oder durch stillschweigende Vereinbarungen oder Duldung nicht aufgehoben. Sie gelten als vereinbart, wenn der Käufer nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche beim Verkäufer eingehend, der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und all solcher Normen die zur Anwendung nicht deutschen Rechts führen würden.

II. Angebot und Auftragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote gekennzeichnet sind.
2. Der Vertrag gilt als geschlossen und rechtsgültig, soweit wir den Auftrag bestätigt haben und diese Bestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen widerrufen wird.
3. Die in Angeboten mitgelieferten Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben in Prospekten und Datenblättern, enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften, sondern schlichte Leistungsbeschreibungen. Abweichungen, die durch inzwischen eingetretenen Fortschritt begründet und gerechtfertigt sind, behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages ausdrücklich vor.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Unterlagen bzw. technischen Informationen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren und zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben und/oder diese Unterlagen bzw. Informationen in einer Weise zu verwenden, die unseren Interessen zuwiderläuft. Die Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, falls wir den Auftrag nicht erhalten, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart gelten unsere Preise ab Lieferort Wolfsburg.
2. Die Berichtigung von Schreibfehlern behalten wir uns vor.
3. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese werden entsprechend dem jeweiligen Satz gesondert aufgeführt.
4. Die Preise enthalten nicht die außerhalb Deutschlands durch Abschluss oder Geschäft entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle u.ä. Abgaben. Werden wir zu solchen Abgaben herangezogen, so sind sie vom Besteller zusätzlich zu zahlen.
5. Wir sind bei neuen Aufträgen des selben Bestellers (Anschlufaufträge) nicht an vorher gewährte Preise gebunden. Maßgeblich sind die jeweils in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Bedingungen. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug an uns innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto spesenfrei zu leisten.
6. Rechnungen sind dreißig Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig, sofern sie aufgrund der Vereinbarungen bei der Auftragsvergabe keine anderweitige Fälligkeiten ausdrücklich aufweisen.
7. Zu einer Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Akzepte, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Der Verkäufer behält sich vor, gegen Rückgabe der Akzepte oder Wechsel jederzeit Barzahlung zu verlangen.
8. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und diese sind sofort in bar zu bezahlen. Wechsel gelten nicht als Barzahlung.
9. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
10. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus irgendeinem Geschäftsabschluss mit dem Verkäufer in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Barvermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort auf Kosten des Käufers aus dem Verkehr zu ziehen.
11. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen und dementsprechend auch Teilrechnungen zu erstellen, die entsprechend Ziffer 1 fällig werden.
12. Der Käufer kann nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
13. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ist mit der Auftragsbestätigung und Rechnung ein Skonto vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nur als erfüllt, wenn Zahlungen zu betreffenden Rechnungsfälligkeit auf einem unserer Konten eingegangen sind. Wir sind berechtigt, unsachgemäß gezogene Skonti dem Besteller nachzuberechnen, zu mahnen oder mit der nächstfolgenden Rechnung zu berechnen. Skonti werden nicht gewährt, wenn der Besteller mit früher gestellten Rechnungszahlungen in Rückstand ist.

IV. Lieferung

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Der von uns angegebene Liefertermin stellt eine unverbindliche Lieferempfehlung dar, verbindliche Lieferzeiten sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Bei nachträglichen Änderungswünschen seitens des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist.
2. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer nicht für irgendwelche Schäden aufgrund von verspäteter Lieferung.

4. Die Frist gilt als eingehalten – bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage – wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist, bei Lieferung mit Aufstellung und Montage bzw. bei der Ausführung von Dienstleistungen, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind.
5. Alle außerhalb des Machtbereiches des Verkäufers liegenden Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien den Verkäufer für die Dauer der Behinderung oder nach seiner Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Käufer gegen den Verkäufer Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit der Besteller dem nicht schriftlich widersprochen hatte.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Versendung und die Transportmittel unterliegen ausschließlich der Wahl des Verkäufers.
2. Verpackungskosten sind im angegebenen Preis nicht inbegriffen. Wenn Spezialverpackung erforderlich ist, die höhere Kosten verursacht, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Käufer über.
4. Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

VI. Mängelrügen

1. Beanstandungen durch den Käufer sind sofort, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Auslieferung oder Auftreten des Fehlers schriftlich geltend zu machen.
2. Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb sechs Monaten nach Lieferung auftreten, werden nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung kostenlos behoben, vorausgesetzt, eine Nachprüfung ergibt, daß ein Fehler bei normalem und ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden ist. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so enden die Gewährleistungsansprüche spätestens 9 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
3. Verschleißteile, die innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht ordnungsgemäß funktionieren, werden nach unserem freien Ermessen repariert oder ausgetauscht.
4. Alle als mangelhaft beanstandeten Gegenstände sind frachtfrei einzusenden. Für den Fall, daß ein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Gegenstände frachtfrei zurückgesandt, sonst erfolgt Rücksendung unfrei.
5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder Reparaturen von anderen Personen als von uns anerkanntem Personal vorgenommen werden, es sei denn, diese Reparaturen werden mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen.
6. Gewährleistungs- oder Garantiezusagen, die mit den Bedingungen dieser Gewährleistungsregelung unvereinbar sind oder im Widerspruch stehen, sind für uns nicht bindend, wenn sie nicht schriftlich von den Geschäftsführern bestätigt werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Ware nimmt der Käufer für den Verkäufer im Rahmen eines Besitzmittelungsverhältnisses vor. Der Verkäufer erwirbt Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- und Verarbeitung stehenden Marktwertes seiner Ware. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verbindung eine andere Ware als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der neuen Ware einräumt.
2. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereignung von Waren, die ganz oder zum Teil unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers hat der Käufer unverzüglich dem Verkäufer Mitteilung zu machen.
3. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Ware an den Verkäufer auf seine eigenen Kosten auf seine eigene Gefahr zurückzusenden, wenn er mit mehr als 20% des Rechnungsbetrages im Verzug ist.
4. Bei Zahlung durch Wechsel (auch Finanzwechsel) bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers, bis der Wechsel endgültig eingelöst wird.

VIII. Haftung

1. Wir haften nicht für Funktionsbeeinträchtigungen durch Begleitumstände die uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht oder nur unvollständig bekannt waren.
2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
4. Eine weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden gleich welcher Art und aus welchem Grund, ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Im Übrigen gilt zwischen den Parteien vereinbart, daß sich je nach Status des Käufers (Vollkaufmann oder nicht) die Haftung auf das gesetzliche und nach der Rechtsprechung zulässige Minimum reduzieren soll.

IX. Schadensersatz

1. Uns bleibt es vorbehalten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von bis zu 25% des vereinbarten Preises zu verlangen. Für nach Wünschen des Kunden hergestellte Ware haben wir in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.